



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend

Genehmigung des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Münchenstein

(Partnerschaftliches Geschäft)

vom 12. März 2002

Inhalt

1	Zusammenfassung und Begehren	3
2	Ausgangslage	3
	2.1 Vorgeschichte	3
	2.2 Die heutige Zusammenarbeit der beiden Kantone	4
	2.3 Das bisherige Leistungsangebot	5
	2.3.1 Schüler/innen-Zahlen nach Leistungsgruppen	5
	2.3.2 Verteilung der Kinder/Jugendlichen nach Kantonen	5
	2.3.3 Betreuungsaufwand	6
3	Zielsetzung der Reorganisation	6
4	Das Projekt	6
	4.1 Projektstruktur	6
	4.2 Projektphasen	7
5	Das TSM Schulzentrum ab 1.1.2003	7
	5.1 Rechtspersönlichkeit und Struktur des TSM Schulzentrums	7
	5.2 Leistungsangebot	7
	5.3 Personal	9
	5.4 Infrastruktur	9
	5.5 Finanzen	10
	5.5.1 Allgemeines	10
	5.5.2 Die bisherigen Kosten	10
	5.5.3 Der Kostenrahmen nach Kostenarten	11
	5.5.4 Der Kostenrahmen nach Leistungsgruppen	13
	5.5.5 Das Finanzierungssystem	14
	5.5.6 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft	15
	5.5.7 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Stadt	15
	5.5.8 Finanzielle Auswirkungen für die Kantone Aargau und Solothurn	16
6	Übergangsbestimmungen	16
	6.1 Struktur	16
	6.2 Personal	16
	6.3 Finanzen	16
7	Gesamtwürdigung aus der Sicht der beiden Regierungen	17
8	Antrag	18

Beilagen:

- A. Entwurf des Staatsvertrags
- B. Entwurf der Leistungsvereinbarung
- C. Leistungsbeschrieb (Anhang zur Leistungsvereinbarung)

1 Zusammenfassung und Begehren

Das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Münchenstein soll aus den Verwaltungen der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft herausgelöst und als öffentlich-rechtliche Anstalt neu konstituiert werden. Die rechtlichen Grundlagen für diese Verselbständigung werden in einem Staatsvertrag gelegt. Die vom TSM Schulzentrum zu erbringenden Leistungen und ihre Abgeltung sollen in einer Leistungsvereinbarung definiert werden.

Durch diese Reorganisation soll die Versorgung der beiden Halbkantone mit schulischen/vorschulischen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen längerfristig sichergestellt werden. Als leistungsfähige Sonderschule soll das TSM Schulzentrum die notwendige Schulung, Förderung, Therapie und Betreuung für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen respektive Sehbehinderungen/Blindheit in der ganzen Region erbringen.

Die Anpassung der Strukturen des TSM Schulzentrums an den veränderten Bedarf soll die Auftragsverhältnisse klären, Entscheidungswege verkürzen und den Fachleuten die Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen vor Ort erleichtern.

Mit der Einsetzung einer Projektgruppe haben der Grosse Rat und der Landrat im Mai 2000 grünes Licht für die Ausarbeitung einer neuen Trägerschaft und Organisationsstruktur gegeben. Mit dem vorliegenden Bericht beantragen die beiden Regierungen den Parlamenten die Genehmigung der rechtlichen Grundlagen und die Realisierung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt „TSM Schulzentrum“ per 1.1.2003.

2 Ausgangslage

2.1 Vorgeschichte

1979 schlossen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Vereinbarung sowie eine Zusatzvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der regionalen Tagesschulen und des Kindergartens für motorisch behinderte und sehbehinderte Kinder in Münchenstein (TSM) ab. [Anmerkung zum Namen: Der bisherige Name wird dem breiteren Zweck des Schulzentrums angepasst, das Kürzel TSM wird als Logo weiterverwendet]. Die Vereinbarung und die Zusatzvereinbarung regeln einerseits Eigentumsverhältnisse, Grundsätze der Betriebsführung und Finanzverpflichtungen der beiden Kantone, sowie andererseits die Organisation, Zuständigkeit und Kompetenzen der beteiligten kantonalen Organe, der Trägerschaft im allgemeinen sowie der Schulorgane im speziellen.

Das Angebot der TSM wird auf der Grundlage einer interkantonalen Verrechnung ebenfalls in Anspruch genommen von den Kantonen Aargau und Solothurn.

Die bestehenden schulischen und vorschulischen Angebote haben sich bewährt, werden von den Kantonen der Nordwestschweiz geschätzt und sind unbestritten. Hingegen besteht Anpassungsbedarf bei den Strukturen: In beiden Kantonen haben sich die Strukturen der Verwaltungen verändert, während die Strukturen des TSM bisher nicht angepasst wurden. Beide Kantone haben neue sonderpädagogische Leitbilder erarbeitet. Mit den Jahren zeigte sich auch zunehmend, dass gewisse Regelungen der Vereinbarung die qualitative Weiterentwicklung der TSM behindern. Als problematisch erwiesen sich insbesondere das Splitting zwischen Bau- und Betriebsfinanzierung sowie die langen Entscheidungswege. Die Kompetenz- und Zuständigkeitsregelungen der Vereinbarung standen dem Aufbau angemessener Schul- und Organisations-

strukturen im Weg. Die Leitungs- und Administrations-Strukturen in Kindergarten und Schule stimmten nicht überein.

Aus diesen Gründen beschlossen die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft am 14.06.99 gemeinsam, die Vereinbarung und die Zusatzvereinbarung bezüglich die Regionalen Tagesschulen und Kindergärten beider Basel für motorisch- und sehbehinderte Kinder Münchenstein (TSM) per 31.10.2002 aufzulösen, um eine neue zu vereinbaren. Mit Zustimmung der Aufsichtskommission TSM beauftragten sie im März 2000 eine Projektgruppe mit der Reorganisation. Im Mai 2000 stimmten die beiden Parlamente dem Projekt zu.

Der hier vorgelegte Ratschlag mit Staatsvertrag und Leistungsvereinbarung bedeuten für die betroffenen Kinder/Jugendlichen respektive ihre Eltern keine Veränderungen der Leistungen des TSM Schulzentrums.

2.2 Die heutige Zusammenarbeit der beiden Kantone

Die beiden Kantone haben die Grundlagen für die Führung einer Sonderschule in den folgenden Dokumenten präzisiert:

- Sonderpädagogisches Leitbild Basel-Stadt und insbesondere: Erläuternder Bericht zum Sonderpädagogischen Leitbild Basel-Stadt vom 20.11.98; Umsetzungsauftrag des Regierungsrats an das Erziehungsdepartement vom 26.01.99
- Konzept „Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft“ vom Dezember 1997
- Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 23.09.97 bezüglich den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit sonderpädagogischen Schulen

Die Verantwortung für den Schulbetrieb des TSM Schulzentrums, das Personal, die Betriebsfinanzierung und die Abrechnung gegenüber IV und anderen Sozialversicherungen liegt bisher beim Ressort Dienste des Erziehungsdepartements Basel-Stadt; die Verantwortung für bauliche Belange und Unterhalt bei der Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft; die fachliche Aufsicht erfolgt durch das Schulinspektorat des Kantons Basel-Landschaft.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat die Schulleitung des TSM Schulzentrums per 1.1.2001 von der Leitung des Ressorts Dienste an Dr. Raffael Wieler-Bloch und Magdalena Wagner übertragen. Das Personal des TSM ist nach baselstädtischem Recht angestellt und der Pensionskasse Basel-Stadt angeschlossen.

Der Aufwand des TSM Schulzentrums wird vom Ressort Dienste des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn anteilmässig verrechnet. Die Kantone leisten quartalsweise angemessene Akontozahlungen aufgrund von Vorausrechnungen des Schulzentrums. Nach der Revision durch das BSV und der Festsetzung des kollektiven Betriebskostenbeitrages werden den Kantonen die effektiven Netto-Tageskosten pro Kind verrechnet. Die Kantone Aarau und Solothurn bezahlen für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals zusätzlich Fr. 40.- pro Tag.

In beiden Kantonen erbringt das Staatspersonal in unterschiedlichem Ausmass Leistungen für das TSM Schulzentrum, welche nicht in die Betriebsrechnung Eingang finden. Im Kanton Basel-Stadt betrifft dies u.a. die Personal-, Bau und EDV-Abteilung des Ressorts Dienste des Erziehungsdepartements, die Materialzentrale, den Dienst für technische Unterrichtsmittel und die pädagogische Dokumentationsstelle. Im Kanton Basel-Landschaft ist es die Baudirektion.

2.3 Das bisherige Leistungsangebot

Das TSM Schulzentrum hat in den letzten drei Jahren die folgenden Schüler/innen-Zahlen aufgewiesen:

2.3.1 Schüler/innen-Zahlen nach Leistungsgruppen

		99/00	00/01	01/02
1.	Sonderschulung im Zentrum	119	122	128
1.1	Kindergartenstufe	29	31	37
	Kindergarten	19	21	23
	Fördergruppe	10	10	14
1.2	Schulstufe	90	91	91
	Primar- und Sekundar	78	80	80
	Fördergruppe	12	11	11
2	Integrative Sonderschulung	71	78	78
2.1	Schulstufe	65	70	72
2.2	Kindergartenstufe	6	8	6
3.	Heilpädagogische Früherziehung	0	0	3
4.	Mittagstisch	109	112	113

Damit sind die Kapazitäten am TSM Schulzentrum praktisch voll ausgelastet, der Kindergarten im laufenden Jahr sogar leicht überbelegt.

2.3.2 Verteilung der Kinder/Jugendlichen nach Kantonen

		99/00		00/01		01/02	
1.	Total Sonderschulung im Zentrum	119	100%	122	100%	128	100%
	BL	64	54%	63	52%	71	55%
	BS	40	34%	45	37%	42	33%
	AG	7	6%	7	6%	7	5%
	SO	8	7%	7	6%	8	6%
1.1	Kindergartenstufe	29	100%	31	100%	37	100%
	BL	14	48%	16	52%	22	59%
	BS	13	45%	13	42%	12	32%
	AG	1	3%	1	3%	0	0%
	SO	1	3%	1	3%	3	8%
1.2	Schulstufe	90	100%	91	100%	91	100%
	BL	50	56%	47	52%	49	54%
	BS	27	30%	32	35%	30	33%
	AG	6	7%	6	7%	7	8%
	SO	7	8%	6	7%	5	5%
2.	Integrative Sonderschulung	71	100%	75	100%	76	100%
	BS/BL	31	44%	29	39%	32	42%
	AG/SO	40	56%	46	61%	44	58%

Die Kinder und Jugendlichen aus dem Kanton Basel-Landschaft stellen im Zentrum selber eine deutliche und tendenziell steigende Mehrheit dar. Leistungen ausserhalb des Zentrums werden mehrheitlich für die Kantone Aargau und Solothurn erbracht.

2.3.3 Betreuungsaufwand

Im TSM Schulzentrum werden die Kinder und Jugendlichen von einem Fachteam von Sonderpädagog/innen, Sozialpädagog/innen und Therapeut/innen betreut. Eine Klasse in Kindergarten und Schule umfasst 5 -7 Kinder. Pro Klasse stehen im Kindergarten 170 Stellen-%, in der Schule 160 % Heil- /Sozialpädagogik zur Verfügung.

Der therapeutische Aufwand schwankt je nach Bedarf der Kinder und Jugendlichen. Im Durchschnitt werden pro Kind ca. 8 Stunden Therapie (Ergotherapie, Physiotherapie, Sprachtherapie, Mobilitätstraining und spezielle Informatik) eingesetzt.

In den Fördergruppen (für mehrfachbehinderte Kinder) wird pro Kind und Woche mit ca 8 Stunden Heilpädagogik, ca. 16 Stunden Sozialpädagogik und und ca. 10 Stunden Therapie gerechnet.

In der integrativen Sonderschulung beträgt der Betreuungsaufwand durchschnittlich 3-4 Arbeitsstunden Heilpädagogik pro Kind.

3 Zielsetzung der Reorganisation

Der Auftrag der beiden Parlamente an die Projektorganisation OE-TSM vom Mai 2000 nennt die folgenden Ziele:

Die Projektorganisation OE-TSM, worin Vertreter/Vertreterinnen beider Kantone Einsitz nehmen, legt dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt einen Entwurf für eine neue Träger- und Organisationsstruktur sowie der entsprechenden Rechtsgrundlage vor, welche von den zuständigen Organen bis 31.10.2002 genehmigt werden kann.

Die bestehenden schulischen und vorschulischen Angebote sind in Übereinstimmung mit den beiden heilpädagogischen Konzepten beizubehalten. Die TSM soll sich zu einer teilautonom geleiteten Schule entwickeln.

Formale Zielvorgaben sind die Definition klarer Zuständigkeiten, das Einrichten kurzer Entscheidungswege, Transparenz und das Zusammenführen von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

4 Das Projekt

4.1 Projektstruktur

Unter dem Vorsitz von Frau Dr. Erika Arnold, Präsidentin der Aufsichtskommission TSM, wurde ein Lenkungsgremium aus Vertreter/innen der beiden Erziehungsdepartemente mit beratender Teilnahme der Schulleitung TSM gebildet. Die Detailprojektierung erfolgte in vier Arbeitsgruppen nach einer Meilensteinplanung:

Die Arbeitsgruppe Schulleitung erarbeitete das Leitungsmodell sowie die Pflichtenhefte der Schulleitung und der Bereichskoordinationen.

Die Arbeitsgruppe Leistungsangebot überarbeite die Fachkonzepte und erarbeitete mit breiter Beteiligung des Personals den Leistungsbeschrieb (Anhang zur Leistungsvereinbarung)

Die Arbeitsgruppe Administration schuf die Voraussetzungen für die Übernahme der Schülerabrechnung sowie der Personalverwaltung durch das TSM, erstellte eine Kostenrechnung für den laufenden Betrieb und ermittelte den zukünftigen Aufwand.

Die Arbeitsgruppe Trägerschaft klärte die personal- bzw. schulrechtlichen Voraussetzungen, und erarbeitete die Vorlage für den Staatsvertrag sowie den Entwurf der Leistungsvereinbarung.

Über die Reorganisation wurden die Eltern, das Personal periodisch informiert. Mit der Projektbegleitung wurde ein externer Organisationsberater der Firma obcz.consult Zürich beauftragt.

4.2 Projektphasen

Die Arbeiten der Reorganisation erfolgen in drei Phasen:

1. Phase (01.04.2000 – 31.03.2001): Schaffung der TSM-internen betrieblichen Voraussetzungen: Klärung der Abläufe und Strukturen, Schaffung der entsprechenden schulinternen Kapazitäten und Kompetenzen in Schulleitung, Leistungsangebot, Klientenadministration und Betriebsbuchhaltung.

2. Phase (01.10.2000 - 31.03.2002): Klärung der Strukturfragen: Aufbau der Trägerschaft und Schaffung neuer rechtlicher Grundlagen

3. Phase (01.04.2002 – 31.10.2002): Entscheid. Umsetzungsplanung, Entscheidungsvorbereitung und Entscheid durch die zuständigen Stellen.

5 Das TSM Schulzentrum ab 1.1.2003

5.1 Rechtspersönlichkeit und Struktur des TSM Schulzentrums

Ab 1.1.2003 soll das TSM Schulzentrum als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt werden. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft begründen das TSM Schulzentrum durch einen Staatsvertrag. Das TSM Schulzentrum wird nach wie vor eine *öffentliche, IV-anerkannte Sonderschule* sein, welche im Rahmen der Schulgesetze und der sonderpädagogischen Leitbilder der beiden Kantone arbeitet. Es wird aber seine organisatorischen und betrieblichen Belange selbständig regeln, soweit sie nicht im Staatsvertrag und in der Leistungsvereinbarung festgelegt sind. Das TSM Schulzentrum übernimmt damit die Verantwortung für eine effiziente Erfüllung seines Leistungsauftrags.

Als Führungs- und Aufsichtsorgan wirken soll ein siebenköpfiger TSM-Schulrat. Im TSM-Schulrat Einsitz nehmen werden Persönlichkeiten mit unterschiedlichem Hintergrund (Heilpädagogik, Medizin, Jurisprudenz, Betriebswirtschaft, Politik), die von den Regierungen der beiden Kantone auf jeweils vier Jahre gewählt werden. Die Regierungen werden dieses Gremium gestützt auf Vorschläge des Lenkungsgremiums des Organisationsprojekts bilden. Der TSM-Schulrat wird zusammen mit den beiden Erziehungsdepartementen die Leistungsvereinbarung unterzeichnen und in einem Schulstatut nähere Bestimmungen zur Struktur und zum Betrieb des TSM-Schulzentrums erlassen.

Für den Schulbetrieb verantwortlich ist eine zweiköpfige Schulleitung. Ihr sind insbesondere alle Aufgaben der Leistungserbringung und der Personalführung übertragen. Die bisherige Schulleitung wird ihr Amt weiterführen und damit für die notwendige Kontinuität sorgen. Im Verlaufe der Projektarbeiten ist innerbetrieblich bereits eine zweite Führungsebene eingerichtet worden: für die Leistungsbereiche sind Bereichskoordinationen eingerichtet worden, welche die vielfältigen alltäglichen Koordinationsaufgaben zwischen den Fachspezialisten übernehmen und den Informationsfluss zwischen Bereichen und Schulleitung sicherstellen sollen.

5.2 Leistungsangebot

Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft steuern das Leistungsangebot des TSM Schulzentrums mit einer Leistungsvereinbarung, welche die Leistungsberei-

che, Leistungsziele, Indikatoren und Standards der Zielerreichung umschreibt. Anpassungen der Leistungsvereinbarung aufgrund von Veränderungen der Leistungsinhalten sind einvernehmlich jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres möglich.

Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind ähnliche Leistungsvereinbarungen in jüngster Zeit mit der Fachhochschule beider Basel (FHBB) und der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit (HPSA-BB) eingegangen. Da in diesen beiden Institutionen jedoch die Regierungen der beiden Kantone direkt im jeweiligen Führungs- und Aufsichtsgremium vertreten sind, ist dort der Hochschulrat, resp. Fachhochschulrat das Auftragerteilende Gremium. Im Falle des TSM Schulzentrums liegt die entsprechende Kompetenz gemeinsam bei den beiden Erziehungsdepartementen. Die beiden Erziehungsdepartemente werden durch das Ressort Dienste beziehungsweise die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe vertreten.

Das System der Erteilung von Leistungsaufträgen mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird im Bereich der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft im Verhältnis zu den privaten Trägerschaften der Sonderschulung seit einigen Jahren mit Erfolg angewendet. Auch im Kanton Basel-Stadt sind derartige Regelungen seit dem 1.1.2001 in Kraft.

Die beiden Parlamente können ihre Kompetenzen bei der Verabschiedung des Vertrags über das TSM Schulzentrum und bei der jährlichen Verabschiedung des Betriebskostenbeitrags sowie über die Kontrollfunktionen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen bei der Überprüfung von Leistungsvereinbarungen der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Der Namenswechsel von bisher „Tagesschule für motorisch und sehbehinderte Kinder und Jugendliche“ zu „TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ deutet an, dass dem TSM Schulzentrum in der Definition der Zielgruppe künftig eine grössere Flexibilität als bisher eingeräumt wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass einerseits die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen ständig zunimmt, andererseits für die klassischen Zielgruppen des TSM Schulzentrums – die ausschliesslich sehbehinderten oder motorisch behinderten Kinder und Jugendlichen, die daneben normal schulfähig sind - vermehrt Lösungen in der Regelschule gefunden werden. Die gewünschte betriebliche Flexibilität soll auch dadurch erreicht werden, dass die Leistungsvereinbarung eine generelle Bandbreite von Plätzen des TSM Schulzentrums für die Leistung „Sonderschulung mit integrierter therapeutischer und sozialpädagogischer Betreuung im Zentrum“ definiert, jedoch auf die Festschreibung von Zahlen für die einzelnen Leistungsbereiche verzichtet.

Das TSM Schulzentrum definiert seine Zielgruppen in einem Leistungsbeschrieb, der als Anhang integrierter Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist. Die Flexibilität des TSM Schulzentrums wird weiter beschränkt durch ein spezielles Aufnahmereglement, welches der TSM-Schulrat zu erlassen hat und worin den Kindern und Jugendlichen aus den Partnerkantonen eine Priorität einzuräumen ist.

Das TSM Schulzentrum wird sein bisheriges Leistungsangebot nach Menge, Art und Grundprinzipien beibehalten. Behinderte Kinder und Jugendliche werden je nach Art ihrer Behinderung entweder an der Tagesschule oder in Form einer integrierten Sonderschulung an ihrer Regelschule unterrichtet, gefördert, therapiert und betreut. Im Schulzentrum erfolgt die Betreuung durch ein Fachteam, dessen Zusammensetzung dem Bedarf des Kindes fallweise angepasst wird.

Für die Rechte und Pflichten der Schüler/innen und ihrer Erziehungsberechtigten sowie für die Gestaltung des Schulbetriebs ist sinngemäss die basellandschaftliche Bildungsgesetzgebung massgeblich. Da die Regel-Lehrpläne für die Schüler/innen des TSM Schulzentrums nur sehr beschränkt zur Anwendung kommen können, erstellt das TSM Schulzentrum für jede/n Schüler/in einen individuellen Förderplan, welcher

eine Standortbestimmung (Diagnose der Möglichkeiten und Beeinträchtigung) sowie eine Planung der Fördermassnahmen für das nächste Schuljahr umfasst.

Die Leistungserbringung des TSM Schulzentrums unterliegt einem jährlichen Controlling durch die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft und durch das Ressort Dienste des Erziehungsdepartements Basel-Stadt.

5.3 Personal

Die Mitarbeiter/innen des TSM Schulzentrums werden weiterhin in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen angestellt sein (ca. 120 Personen auf ca. 80 Stellen). Sinngemäss gelten die Bestimmungen des baselstädtischen Personalrechts. Für das Personal ergeben sich zunächst keine Änderungen gegenüber der bisherigen Anstellungssituation. Der Staatsvertrag listet die möglichen Abweichungen vom baselstädtischen Personalrecht, welche der TSM-Schulrat später wird erlassen können, abschliessend auf. Sie sind ausnahmslos durch betriebliche Motive begründet. Die Arbeitsgruppe Trägerschaft hat unter Beizug der juristischen Fachleute beider Kantone alle personalrechtlichen Implikationen der Schulgesetzgebung detailliert geprüft.

Im Rahmen der Projektarbeiten wurde insbesondere auch die zukünftige Regelung der beruflichen Altersvorsorge eingehend geprüft. Da die Pensionskassenansprüche individuelle Ansprüche sind, ist ein Verbleib in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt mit Abstand die einfachste Lösung. Die Mitarbeiter/innen sollen deshalb auch weiterhin mit einem Anschlussvertrag bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt versichert werden.

Die Stellendotation bleibt im Wesentlichen gleich wie bisher. Aufstockungen sind vorgesehen für die Übernahme neuer Aufgaben: Im September 2001 hat die Aufsichtskommission des TSM Schulzentrums bereits 130 Stellen-% für die Bereichskoordination und die Ausweitung der Schulleitung (von bisher 150% auf neu 180%) bewilligt. Zusätzlich ist in der Administration eine Aufstockung von 80 Stellenprozenten vorgesehen, für Aufgaben in der Personaladministration und im Finanz- und Rechnungswesen, welche bisher vom Ressort Dienste erledigt wurden.

5.4 Infrastruktur

Das TSM Schulzentrum steht auf einem Grundstück in der Gemeinde Münchenstein, welches sich im Gesamteigentum der beiden Kantone befindet. Im TSM-Vertrag wird grundsätzlich geregelt, dass die Kantone dem TSM Schulzentrum das Grundstück während der Vertragsdauer zur Verfügung stellen.

Nach Prüfung mehrerer Varianten schlägt die AG Trägerschaft vor, dass das TSM Schulzentrum zu Beginn seiner Tätigkeit als öffentlich-rechtliche Anstalt einen Gebrauchsleihevertrag erhalten soll. Für diese Wahl sprechen in erster Linie die schlanke Vertragsform und die einfache Umsetzbarkeit. Der normale Unterhalt liegt dabei in der Verantwortung des TSM Schulzentrums; für grössere Investitionen muss das Gespräch mit den Vertragskantonen gesucht werden.

Für weitergehende Lösungen müssen erst die Strukturen des TSM Schulzentrums handlungsfähig sein. Nach einer Anlaufphase soll eine Umwandlung in ein Baurecht geprüft werden. Dies hätte den Vorteil, dass das TSM Schulzentrum bei der an sich erwünschten Beschaffung von Drittmitteln auf eine Bewirtschaftung der Immobilie zurückgreifen kann. Eine derartige Änderung ist bei einer späteren Erneuerung der Leistungsvereinbarung vorzusehen.

Das Mobiliar und die übrigen Einrichtungen der bisherigen regionalen Tagesschulen und des Kindergartens für seh- und motorisch behinderte Kinder und Jugendliche, welche sich bisher im Besitz eines oder beider Vertragskantone befinden, gehen in den Besitz des TSM Schulzentrums über.

5.5 Finanzen

5.5.1 Allgemeines

Die verfügbaren Finanzdaten erlaubten bisher keine vollständige Kostenrechnung für das TSM Schulzentrum. Deshalb konnten die bisherigen Budgets und Betriebsrechnungen nicht direkt als Basis für die Festsetzung des Kostenrahmens des TSM Schulzentrums verwendet werden. Eine solche Grundlage wurde von der Administration des TSM Schulzentrums in Zusammenarbeit mit den Finanzdiensten der zuständigen Abteilungen der Erziehungsdepartemente als Modellrechnung auf der Basis des Budgets 2000 erstellt. In der nachfolgenden Aufstellung wurde dieses Modell auf die Bezugsjahre 2001 und 2002 umgesetzt, während für das Jahr 2003 eine Kostenrechnung mittels Betriebsabrechnungsbogen erstellt wurde; damit lassen sich die einzelnen Jahre vergleichen.

Die Zahlen wurden nach dem Kontenrahmen des Heimverbandes Schweiz (HVS) abgebildet, der ab dem Jahre 2004 vom BSV zwingend vorgeschrieben wird. Dieser Kontenrahmen ist speziell für die Bedürfnisse einer heilpädagogischen Sonderschule ausgelegt und erfüllt daher in der Aussage die Bedürfnisse der Schulleitung wie auch der einweisenden Stellen.

Wichtig für die Beurteilung des Kostenrahmens und der Finanzierungsgrundlagen ist, dass die IV ihre Beiträge unabhängig von der Art der Trägerschaft leistet. Die Kantone gehen durch die Reorganisation des TSM Schulzentrums in diesem Sinn kein Risiko ein.

5.5.2 Die bisherigen Kosten

Die Kosten des Schulzentrums TSM werden innerhalb der Finanzrechnung des Ressorts Dienste mit sechs separaten Kostenstellen abgebildet. Die Sonderschule wie auch der Kindergarten beziehen zentrale Leistungen des Ressorts in Form von Leitungs-, Finanz-, Personal- und EDV-Dienstleistungen, die intern nicht verrechnet werden. Dazu werden sämtliche Leistungen im Bereich des Gebäudeunterhalts im Baudepartement Basel-Stadt verbucht und von der Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft als unentgeltliche Leistung erbracht. Daneben werden dem Ressort auch Leistungen wie Versicherungsprämien belastet, die nicht aufgrund einer klaren Zuweisungsgrösse der entsprechenden Einrichtung belastet werden können. Im Bereich der Sonderschulen werden die Leistungen nicht nach dem Regionalen Schulabkommen (RSA) abgegolten. Vielmehr werden die Leistungen aufgrund einer von der Finanzkontrolle Basel-Stadt revidierten Betriebsrechnung den einweisenden Behörden verrechnet. In die Betriebsrechnung werden sämtliche finanziellen Leistungen aufgenommen, die irgendeine Dienststelle des Kantons Basel-Stadt für das Schulzentrum TSM erbracht hat. Dazu wurde ein Betrag für die zentralen Stabsleistungen des Ressorts eingestellt. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV/IV) revidiert diese Betriebsrechnungen und prüft die Aufwendungen nach ihrer Richtigkeit. Von staatlichen Stellen werden dabei grundsätzlich keine Umlagen und kalkulatorische Belastungen in Form von Verzinsungen als anrechenbarer Aufwand akzeptiert, so dass diese auch keine Aufnahme in die Betriebsrechnung finden. Die Betriebsrechnung kann daher nicht mit einer Vollkostenrechnung verglichen werden.

5.5.3 Der Kostenrahmen (nach Kostenarten)

Kto	Bezeichnung	Rechnung 2000	Rechnung 2001	Budget 2002	Budget 2003 (*)	K
30-36	Besoldungen	6.804.561	7.465.695	7.726.000	8.365.000	1
37	Sozialleistungen	1.219.279	1.285.139	1.263.000	1.403.000	2
38	Personalnebenaufwand	84.528	135.799	220.900	220.900	
39	Honorare für Leistungen Dritter	120.773	115.587	241.000	145.000	3
40	Medizinischer Bedarf	4.270	2.061	2.000	2.000	
41	Lebensmittel und Getränke	208.710	179.487	239.700	228.200	
42	Haushalt	14.369	14.874	18.000	18.000	
43	Unterhalt und Reparaturen	301.830	278.226	123.900	351.500	4
44	Aufwand für Anlagenutzung	71.189	21.084	106.600	101.200	
45	Energie und Wasser	129.041	110.523	142.000	142.000	
46	Schulung und Ausbildung	114.418	108.095	146.200	167.600	5
47	Büro- und Verwaltung	119.391	110.114	153.900	174.900	6
49	Uebrigter Sachaufwand	28.154	18.279	43.700	56.700	7
495	Schülertransporte	1.268.875	1.229.208	1.224.000	1.224.000	
	Total Aufwand / Kosten	10.489.388	11.074.171	11.650.900	12.600.000	
60	IV-Individualbeiträge	2.174.597	2.131.000	2.200.000	2.300.000	
601	Krankenkassenbeiträge	272.101	444.000	445.000	500.000	
602	Schülertransporte	1.278.647	1.229.208	1.224.000	1.224.000	
68	Ertrag von Personal und Dritten	182.127	92.870	136.600	102.000	
690	Kollektiv-Beiträge Bund (BSV)	2.847.519	3.124.133	3.407.300	3.959.200	
691	Beiträge Kantone	3.597.757	3.875.960	4.078.000	4.335.000	
692	Beiträge Gemeinden	136.640	159.000	160.000	180.000	
	Total Ertrag	10.489.388	11.074.171	11.650.900	12.600.000	

Erläuterungen

(*) Sämtliche Kosten/Erträge sind exkl. einer allfälligen Teuerung berechnet

Kommentar zu den Abweichungen der Rechnungen 2000/01

Die Abweichung der Ausgaben zwischen der Rechnung 2000 und der Rechnung 2001 beträgt im Bereich der Personalausgaben 30 - 37 Fr. 726.994.-. Dies ist auf eine Lohnnachzahlung aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 8.9.2000 zurückzuführen, in dem den Sonderklassenlehrkräften mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung eine höhere Lohnklasse zugeteilt wurde (Fr. 470.000.-). Die Eröffnung einer zusätzlichen Klasse im 2001 hat Mehrausgaben von Fr. 100.000.- verursacht. Ebenfalls im Jahr 2001 ist eine Nachzahlung eines Kindergeldes im Betrag von Fr. 50'000.- enthalten. Schliesslich schlägt der Wegfall des Einstelllohnes mit Mehrausgaben von Fr. 80.000.- zu Buch.

Kommentar zu den Abweichungen der Rechnung 2001 und des Budgets 2002

Die Abweichung der Ausgaben zwischen der Rechnung 2001 und dem Budget 2002 beträgt Fr. 576.729.-. Die Personalausgaben erhöhen sich um den Stufenanstieg, die Teuerung und den Wegfall der erhöhten Pflichtstundenzahl auf das Schuljahr 02/03 um insgesamt ca. Fr. 200.000.-. Im Jahre 2002 wird die Beschaffung der EDV-Schuladministrationssoftware (Fr. 80.000.-) mit eigenem Netzwerk (Fr. 20.000.-) vorgenommen. Für die Umsetzung des neuen Administrationskonzeptes und die reibungslose Einführung der neuen Software sind einmalige Beratungskosten von Fr. 125.000.- enthalten. Die Verpflegungskosten der Schülerinnen und Schüler wurden der Rechnung 2000 angepasst (Fr. 30.000.-). Für das zu ändernde Erscheinungsbild des Schulzentrums TSM wurden Kosten von insgesamt Fr. 40.000.- eingesetzt. Die übrigen Mehraufwendungen teilen sich auf viele kleine Positionen, die dem Budget 2001 und nicht der niedrigen Rechnung 2001 entsprechen.

Kommentar zu den Abweichungen der einzelnen Posten der Budgets 2002/03

Nachstehend werden die einzelnen Abweichungen zwischen dem Budget 2002 und dem Budget 2003 erläutert:

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Personalkosten | + Fr. 639.000.- |
| | Mehraufwand für zusätzliche Entlastungen für Leitungsfunktionen sowie für nicht voll abgegoltene Administrationsleistungen des Ressorts Dienste (Fr. 300.000.-). Die Bereichsleitungen werden für Führungsaufgaben gemäss Konzept mit 130 % entlastet. Die Auslagerung der gesamten Administration hat eine Aufstockung von insgesamt 80 % des Personalbestandes zur Folge. Zusätzlich muss die Schulleitung um 30 % aufgestockt werden. Aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils vom 8.9.2000 sind sämtliche Sonderklassenlehrkräfte, welche neben dem Primarlehrerpatent über eine Zusatzausbildung in Heilpädagogik verfügen, in LK 17 (bisher LK 16) zu entschädigen (Fr. 188.000.-; RRB 18.12.01) Aufwertung der Kindergärtnerinnenausbildung (Fachhochschulniveau). In Zusammenhang mit der systematischen Ueberprüfung der Lehramtsfunktionen wird die LK 14 (bisher LK 13) für Vorschulheilpädagoginnen angestrebt (Fr. 40.000.-). Stufenanstieg gemäss Lohnreglement (Fr. 80'000.-) | |
| 2 | Sozialleistungen | + Fr. 140.000.- |
| | Der Arbeitgeberanteil an die Pensionskasse (PK) erhöht sich aufgrund der Unterzeichnung des Anschlussvertrages von 11 auf 13 % (Fr. 120.000.-) Die übrigen Mehrausgaben resultieren aus der Erhöhung des Stellenplans gemäss vorstehenden Angaben. | |
| 3 | Honorare für Leistungen Dritter | - Fr. 96.000.- |
| | Für die Einführung des EDV-Systems für die gesamte administrative Führung dieses Sonderschulzentrums wurden im Budget 2002 einmalige Honorarkosten von Fr. 80'000.- eingesetzt. | |
| 4 | Unterhalt und Reparaturen | + Fr. 227.600.- |
| | Bisher standen dem Schulzentrum für den Unterhalt des Gebäudes im Baudepartement Basel-Stadt Fr. 220.000.- zur Verfügung. Dieser Betrag wurde um Fr. 5.000.- aufgestockt. Gemäss einem unabhängigen Gutachten bewegt sich der | |

Betrag für den ordentlichen Unterhalt der Gebäudeteile und Anlagen im unteren Spektrum für werterhaltende Arbeiten.

- 5 Schulung und Ausbildung + Fr. 21.400.-
Das Schul- und Ausbildungsmaterial wurde aufgrund eines Nachholbedarfes um Fr. 10.000.- aufgestockt. Gleichzeitig wurden die Lebensmittel für die Kochschule dieser Kontengruppe zugeteilt (Siehe Minderausgaben Lebensmittel und Getränke).
- 6 Büro und Verwaltung + Fr. 21.000.-
Für den Unterhalt der gesamten EDV-Anlage und die Wartung der eingesetzten Sonderschul-Software mussten gemäss separaten Offerten insgesamt Fr. 25.000.- eingesetzt werden.
- 7 übriger Sachaufwand + Fr. 13.000.-
Von einem unabhängigen Versicherungsbroker wurden die günstigsten Prämien für die Versicherungen berechnet; dies führt zu den vorstehenden Mehrausgaben.

Genereller Kommentar

Wie aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich ist, subventioniert das BSV resp. die Invalidenversicherung das TSM Schulzentrum mit individuellen und kollektiven Versicherungsleistungen mit einem Deckungsgrad von ca. 65 %. Die leichte Abnahme des Deckungsbeitrages hängt mit dem Einsatz von nicht subventionsberechtigten Personen im Bereich der Administration und der Leitung des Schulzentrums zusammen (siehe oben den Kommentar zu den Personalkosten).

Neben der Finanzierung durch die IV tragen die einweisenden Kantone die verbleibenden Kosten. Die an die Kantone Aargau und Solothurn erbrachten Leistungen werden mit einem fixen Semesterbeitrag abgegolten. Die Partnerkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt teilen sich die übrigen Kosten aufgrund der Aufschlüsselung nach der Kantonszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler. In den vergangenen Jahren lag das Verhältnis zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt immer bei etwa 60 % zu 40 %.

Die Abnabelung des Schulzentrums TSM von der kantonalen Verwaltung macht wieder einmal sichtbar, wieviele Dienststellen und Abteilungen an der Erfüllung einer solchen Leistung beteiligt sind. Eine vollkommene Loslösung dieser Institution, wie sie mit diesem Ratschlag angestrebt wird, führt unweigerlich im Bereich der Führung und Administration zu notwendigen Investitionen. So kann diese Sonderschule auf eigene Beine gestellt werden und ihre Leistungen laufend der bestehenden Nachfrage anpassen.

5.5.4 Der Kostenrahmen (nach Leistungsgruppen)

Bezeichnung		Budget 2003
Kindergartenstufe	2.763.000	
Schulstufe	6.433.000	
Fördergruppen Schulstufe	1.344.000	
Sonderschulung im Zentrum		10.540.000
Ausserschulische Betreuung		739.000
Kindergartenstufe	116.000	
Schulstufe	1.111.000	
Integrative Sonderschulung		1.227.000
Heilpädagogische Früherziehung		94.000
Total Aufwand / Kosten gemäss Budget 03		12.600.000

Kommentar

Vorläufig dient die Kostenträgerrechnung nach Leistungsgruppen vorwiegend zur Information. Im Finanzierungssystem werden die Leistungen ‚Sonderschulung‘ und ‚ausserschulische Betreuung‘ gemeinsam mit einem Gesamtbeitrag abgegolten. Für die Integrative Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung werden Pauschalen pro Leistungseinheit festgelegt. Ab dem Budget 2003 werden die Zahlen des TSM Schulzentrums mittels Kostenrechnung nach dem vorstehend genannten Leistungen erhoben.

5.5.5 Das Finanzierungssystem

Die beiden Partnerkantone finanzieren das TSM Schulzentrum für seine Leistungen im Zentrum nach dem Bruttoprinzip. Das Bruttoprinzip wird gewählt, um im Sonderschulbereich eine echte Kostentransparenz zu erzielen. Damit ist die Finanzierung auch bei Änderungen der individuellen wie kollektiven IV-Beiträge gewährleistet. Die Veränderungen der Sonderschulfinanzierung, wie sie gemäss den Vorschlägen eines neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen sich abzeichnen, setzen ebenfalls eine Finanzierung nach dem Bruttoprinzip voraus. Die Verpflichtung des TSM, sich um die ihm und den Schülerinnen und Schülern zustehenden Leistungen Dritter, wie zum Beispiel der Invalidenversicherung zu bemühen, ist in der Leistungsvereinbarung festgehalten und wird von den beiden Kantonen im Rahmen des Finanzcontrollings überwacht.

Der Aufwand des TSM Schulzentrums für seine Leistungen im Zentrum wird durch einen jährlichen pauschalen Betriebskostenbeitrag gedeckt. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt entrichten diesen jährlichen Betriebskostenbeitrag für die Leistungsgruppen „Sonderschulung“ und „ausserschulische Betreuung“.

Der Betriebskostenbeitrag beruht auf einer vereinbarten Bandbreite von 115 – 125 Schüler/innen am TSM Schulzentrum. Er wird dann verändert, wenn die tatsächlichen Schüler/innen-Zahlen am Stichtag 1. November des Bezugsjahres ausserhalb der Bandbreite liegen.

Die durch die beiden Kantone jährlich zu erbringende pauschale Leistungsabgeltung wird berechnet, indem vom Betriebskostenbeitrag die Leistungen der Sozialversicherungen und Dritter abgezogen werden. Die beiden Kantone teilen die pauschale Leistungsabgeltung im Verhältnis zu den Schülerzahlen am 1. November des Vorjahres unter sich auf.

Der jährliche pauschale Betriebskostenbeitrag auf der Basis einer Bruttorechnung ist das einfachste und transparenteste Finanzierungsinstrument für die Leistungen des TSM im Zentrum. Mit der pauschalen Finanzierung wird der Betrieb des TSM Schulzentrums generell gesichert. So können die Förderleistungen für das einzelne Kind nach Massgabe der pädagogischen und therapeutischen Notwendigkeit erbracht werden. Effizienzüberlegungen hingegen müssen auf der Ebene der Institution und ihrer Förderkonzepte gemacht werden, und wirken sich nicht im Einzelfall restriktiv aus.

Für Kinder und Jugendliche aus andern Kantonen, welche Leistungen des TSM im Zentrum beziehen, bezahlen die entsprechenden Kantone die Vollkosten aufgrund der Kostenträgerrechnung inkl. den dazugehörenden Amortisationsbeitrag.

Die Leistungen, welche das TSM ausserhalb des Zentrums erbringt (Leistungsgruppen 2: Integrative Sonderschulung und 3: Heilpädagogische Früherziehung) werden wie folgt finanziert:

Allen Kantonen, welche die entsprechenden Leistungen beziehen, wird eine fixe Bruttopauschale pro Arbeitsstunde und Semester berechnet. Mit dieser Finanzierungsart wird erreicht, dass die Leistungen des TSM, welche für die einzelnen Kinder und Ju-

gendlichen stark variieren und sich im Verlauf der Betreuung nach Bedarf verändern können, entsprechend dem im Förderplan vereinbarten Aufwand abgegolten werden.

Schliesslich eröffnet die Leistungsvereinbarung dem TSM Schulzentrum einen gewissen betrieblichen Handlungsspielraum, indem die Möglichkeit geschaffen wird, Überschüsse mit einer jährlichen Obergrenze (ca. 7 % des Aufwands) und einem definierten Höchstsaldo (3 x die jährliche Obergrenze) in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto fliessen zu lassen. Dieses dient dem Ausgleich von Schwankungen des Betriebsergebnisses, der Verbesserung der Leistungserbringung im Rahmen der vereinbarten Leistungen und kann auch für Investitionen in Mobilien bzw. werterhaltende Massnahmen der Immobilien verwendet werden. Allfällige Verluste müssen auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Da die BSV-Kollektivbeiträge erst nachträglich abgerechnet werden, wird das TSM zur Sicherstellung der Liquidität voraussichtlich einen Kontokorrent-Kredit aufnehmen müssen. Damit dieser von einer Kantonalbank gewährt wird, ist eventuell eine Bürgschaft durch die Kantone notwendig.

Das Finanzgebaren des TSM Schulzentrums unterliegt einem jährlichen Controlling durch die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft und das Ressort Dienste des Erziehungsdepartements Basel-Stadt. Eine Prüfung des TSM durch die kantonalen Finanzkontrollen gemäss den kantonalen Finanzhaushaltsgesetzen bleibt vorbehalten.

Weil das Herauslösen des TSM aus einer kantonalen Verwaltung und das damit verbundene Erstellen einer Vollkostenrechnung mit Unsicherheiten verbunden ist, sieht die Leistungsvereinbarung eine Überprüfung der Leistungsabgeltungen nach dem Vorliegen der Betriebsrechnung 2004 vor. Im Finanzcontrolling eingeschlossen ist die Überprüfung der Kosten- und Personalstruktur. Nach einer Auswertung der Erfahrungen wird geprüft, wie weit auch für die Leistungen „Sonderschulung im Zentrum und der ausserschulischen Betreuung“ leistungsbezogene Pauschalen pro Schüler/Schülerin und Leistungseinheit die Regelung mit einem Gesamtbeitrag ersetzen sollen, zum Beispiel mit Semesterpauschalen, wie sie auch den anderen Kantonen verrechnet werden.

5.5.6 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft

Die nachstehenden Kostenaufstellung für die beteiligten Kantone basieren auf den Belegungszahlen des Schuljahres 2001/2002.

	Rechnung 2001	Budget 2002	Budget 2003
Aufwand Kanton Basel-Landschaft	2.053.000	2.160.000	2.272.000

Der Kanton Basel-Landschaft hat am meisten Kinder im Schulzentrum TSM platziert. In den vergangenen Jahren hat der Kanton Basel-Stadt nicht alle Kosten an die beteiligten Kantone verrechnet. Durch die zusätzlichen Ausgaben für die Verselbständigung und die bereits erwähnten zusätzlichen Umlagen der zuständigen Verwaltungseinheit sind die Abweichungen beim Kanton Basel-Landschaft höher.

5.5.7 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Basel-Stadt

Für den Kanton Basel-Stadt resultiert der folgende finanzielle Aufwand:

	Rechnung 2001	Budget 2002	Budget 2003
Aufwand Kanton Basel-Stadt	1.368.000	1.440.000	1.515.000

Im Ressort Dienste des Erziehungsdepartements Basel-Stadt wurden bis anhin erhebliche Leistungen erbracht, die nicht voll der Betriebsrechnung belastet wurden. Von

diesen Mehrausgaben kann die Hälfte aus anderen Bereichen des Erziehungsdepartements resp. des Ressorts kompensiert werden. Der andere Teil fällt für Ausgaben an, die durch die Verselbständigung zusätzlich anfallen.

5.5.8 Finanzielle Auswirkungen für die Kantone Aargau und Solothurn

	Rechnung 2001	Budget 2002	Budget 2003
Aufwand Kantone Aargau und Solothurn	455.000	478.000	548.000

Den Kantonen Aargau und Solothurn entstehen Mehrausgaben, weil sie die Vollkosten für die Leistungen des TSM Schulzentrums bezahlen müssen. In geringem Masse sind darin auch Mehrausgaben für die Verselbständigung des TSM Schulzentrums enthalten. Der Ansatz für diese beiden beteiligten Kantone ist um die Verzinsung und Amortisation der Gebäude und Anlagen erhöht.

6 Uebergangsbestimmungen

6.1 Struktur

Der Entwurf der Leistungsvereinbarung zwischen den beiden Kantonen und dem TSM Schulzentrum mit dem Leistungsbeschrieb wird diesem Ratschlag beigelegt. Nach Annahme des TSM-Vertrags sollen sie durch die beiden Erziehungsdepartemente bereinigt werden.

In der Übergangsphase zwischen der Beendigung der laufenden Vereinbarung per 31.10.2002 und der Betriebsaufnahme der öffentlich-rechtlichen Anstalt per 1.1.2003 gelten die Abrechnungsbestimmungen der bisherigen Vereinbarung. Falls der TSM-Schulrat noch nicht im Amt ist, bleibt die jetzige Aufsichtskommission verantwortlich bis 31.12.2002.

Die Regierungen der beiden Kantone wählen den TSM-Schulrat. Dieser beginnt unmittelbar nach seiner Konstituierung mit der Erarbeitung des TSM-Schulstatuts.

Die Schulleitung führt die durch die Verlagerung der Personaladministration und des Finanz- und Rechnungswesens notwendig gewordene innere Umstrukturierung der Administration weiter. Nach Annahme des TSM-Vertrags durch die Parlamente beginnt sie zudem in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen an der Erarbeitung des Aufnahmereglements für die TSM.

6.2 Personal

Die Arbeitsverhältnisse des Personals der bisherigen „Regionalen Tagesschulen und des Kindergartens für motorisch behinderte und sehbehinderte Kinder und Jugendliche“ gehen per 1.1.2003 mit neuen Verträgen vom Kanton Basel-Stadt auf das TSM Schulzentrum über.

6.3 Finanzen

Das TSM erstellt zusammen mit den Finanzsachverständigen der beiden zuständigen Departemente eine Liquiditätsplanung. Die Kantone stellen die Liquidität des TSM durch ihre Leistungsabgeltungen und bei Bedarf durch die Garantierung eines Kontokorrentkredites bei einer der Kantonalbanken sicher.

7 Gesamtwürdigung aus der Sicht der beiden Regierungen

Politisch erlaubt die Vorlage,

- behinderten Kindern und Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten in der Region weiterhin die heilpädagogisch-therapeutischen Leistungen auf dem notwendigen fachlichen Niveau zu bieten,
- die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen in der Leistungserbringung analog zu den bisherigen Erfahrungen mit FH-BB und HPSA-BB zu erweitern,
- historisch gewachsene und den betrieblichen Anforderungen nicht mehr voll angepasste Strukturen der Zusammenarbeit zwischen kantonalen Verwaltungen und dem TSM Schulzentrum zu bereinigen,
- Grundlagen für eine Zusammenarbeit zu erarbeiten, welche auch bei einer allfälligen Realisierung des Neuen Finanzausgleichs tragfähig bleiben.

Finanziell trägt die Vorlage zur Kostenwahrheit in der Erbringung und Finanzierung heilpädagogischer und therapeutischer Leistungen zwischen den Kantonen bei.

Leistungsmässig schafft die Vorlage die Voraussetzungen dafür, dass das TSM Schulzentrum

- seine Leistungen den sich verändernden Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung mit einer grösseren, unternehmerischen und betrieblichen Selbständig- und Beweglichkeit in der Region anpassen kann
- die anstehenden Innovationen im Bereich der Förderplanung realisieren kann.

8 Antrag

Die beiden Regierungen beantragen den Parlamenten, den vorgelegten Staatsvertrag (TSM-Vertrag) zu genehmigen.

Liestal, den 12. März 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Schmid

Der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

- A. Entwurf des Landratsbeschlusses
- B. Entwurf des Staatsvertrags
- C. Entwurf der Leistungsvereinbarung
- D. Leistungsbeschrieb (Anhang zur Leistungsvereinbarung)